



Verleihungsordnung

- 1.** Zur Würdigung der Verdienste, die sich junge Menschen sowie Freunde und Förderer des Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum Paderborn e.V. erworben haben, kann der Diözesanverdienstorden der Jugend verliehen werden, ein Anspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.

Die Auszeichnungen werden für beständigen Einsatz und für Verdienste um die Schützenjugend auf Antrag hin verliehen. Daneben können auch hervorragende Einzelleistungen für die Schützenjugend gewürdigt werden. Freunde und Förderer der Schützenjugend können, im selben vorgenannten Sinn, ebenso durch die Verleihung der Diözesanverdienstorden gewürdigt werden.

1.1. Diözesanverdienstorden der Jugend in Bronze:

Der Diözesanverdienstorden in Bronze kann an Mitglieder der Schützenjugend verliehen werden, die sich innerhalb ihrer Gemeinschaft Verdienste erworben haben. Diese Verdienste müssen uneigennütziger Natur sein und sollten auf andere Mitglieder der Schützenjugend beispielhaft und nachahmenswert sein. Die Verdienste können auch in einem beständigen Einsatz und Mittun innerhalb der Schützenjugend bestehen.

1.2. Diözesanverdienstorden der Jugend in Silber:

Der Diözesanverdienstorden in Silber kann an Mitglieder der Schützenjugend verliehen werden, die sich innerhalb der Orts-, Bezirks- und Diözesanebene des Verbandes im besonderen Maße verdient gemacht haben. Auch diese Verdienste müssen uneigennütziger Natur sein und sollten auf andere Mitglieder der Schützenjugend beispielhaft und nachahmenswert sein. Für herausragende Verdienste kann der Orden auch ohne vorherige Auszeichnung des DVO in Bronze verliehen werden.



2. Das Vorschlagsrecht haben:

1. der Diözesanjungschützenrat des Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum Paderborn e.V.,
2. der Gesamtvorstand des Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum Paderborn e.V.
3. der Vorstand eines Bezirks im Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum Paderborn e.V.,
4. der Vorstand einer Jungschützengruppe, der das auszuzeichnende Mitglied angehört.

In allen Fällen reichen die Beantragenden ihren Vorschlag mit Formblatt an den erweiterten Diözesanvorstand ein. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit den Unterschriften des Antragsstellers und des Bezirksjungschützenmeisters (oder einem seiner Stellvertreter) mind. 4 Wochen vor dem geplanten Verleihungstermin beim Diözesanverband einzureichen.

Die Genehmigung durch den erweiterten Diözesanvorstand wird durch die Unterschriften

1. vom Diözesanjungschützenmeister (oder einem seiner Stellvertreter),
2. vom Diözesanpräses der Jungschützen

auf dem Antrag dokumentiert.

3. Verleihung

Die Verleihung der Auszeichnung soll in einem würdigen Rahmen (wie einer offiziellen Veranstaltung des BdSJ (z.B. Diözesanjungschützentag, Bezirksjungschützentag, Schützenfest, etc.)) durch den Diözesanjungschützenmeister erfolgen. Im Falle der Verhinderung wird vom Diözesanjungschützenmeister ein Vertreter beauftragt, der dann die Verleihung vornimmt.

Über jede Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die vom Diözesanjungschützenmeister (oder einem seiner Stellvertreter) und dem Diözesanjungschützenpräses unterzeichnet wird.

In den Fällen 1. bis 3. ist der Vorstand der Bruderschaft des/der Auszuzeichnenden vor der Verleihung zu verständigen.

Für die Beantragung, Urkunde und Verleihung wird eine Kostenerstattung von 15,00 Euro erhoben.



4. Aberkennung

Bei Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum Paderborn e.V. zu schädigen, kann der erweiterte Diözesanvorstand mit Zweidrittelmehrheit eine Auszeichnung aberkennen.

5. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Beschluss des Diözesanvorstandes und Zustimmung des Diözesanjugendschützenrates am 08.11.2025 in Kraft. Frühere Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.